

A man with short brown hair, wearing a light blue button-down shirt, is sitting in a white chair. He is looking towards the camera with a neutral expression. In the foreground, there is a large, out-of-focus newspaper or document. The background is a bright, slightly blurred indoor setting.

ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

Wer unterliegt der Arbeitslosenversicherung?
Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes etc.

AK NIEDER
ÖSTERREICH

VORWORT

Die Corona-Krise hat deutlich gezeigt, wie wichtig eine funktionierende Arbeitslosenversicherung in unsicheren Zeiten ist.

Angesichts der massiven Teuerung stellt sich die Frage, ob das Arbeitslosengeld hoch genug ist, da es nicht an die Inflation angepasst wird und die Nettoersatzrate nur maximal 60 % beträgt. Die Arbeiterkammer fordert daher schon länger eine Anhebung der Nettoersatzrate auf mindestens 70 % und eine jährliche Valorisierung des Arbeitslosengeldes.

In jedem Fall ist es wichtig, die geltenden Regeln und die eigenen Rechte zu kennen. Unser 4e Broschüre informiert Sie kompakt und verständlich über alles Wichtige rund um die Arbeitslosenversicherung. Für eine persönliche Beratung stehen Ihnen die Expertinnen und Experten der AK Niederösterreich unter der Servicenummer 05 7171-22000 selbstverständlich gerne zur Verfügung.



Markus Wieser
Präsident



Mag. Bettina Heise, MSc
Direktorin



Foto: IYHVALEK

Inhalt

1 Die Arbeitslosenversicherung	2
2 Das Arbeitslosengeld	4
3 Die Notstandshilfe	16
4 Wichtige Regeln in der Arbeitslosenversicherung	19
5 Sonstige Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung	23
6 Exkurse	33
Tabelle Höhe des Arbeitslosengeldes	37

Autor: Mag. Reinhold Wipfel (Referat Sozialrecht und Sozialpolitik), überarbeitet von Janine Kroner, Ylva Schultheis. **Stand:** April 2026

Die vorliegende Broschüre wurde nach bestem Wissen verfasst. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Informationen übernommen werden. Die allgemeinen Informationen ersetzen im konkreten Einzelfall keine intensive rechtliche und persönliche Beratung.

Die Arbeitslosenversicherung

Wer unterliegt der Arbeitslosenversicherung?

Wer ist von der Arbeitslosenversicherung ausgenommen?

1

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE, WER ARBEITSLÖSENVERSICHERT IST.

Wer unterliegt der Arbeitslosenversicherung?

- 1** Dienstnehmer:innen
- 2** Lehrlinge – bis 31.12.2015 bestand Versicherungspflicht nur im letzten Lehrjahr (die Lehrzeit vorher wird ohne Versicherungsbeitrag angerechnet)
- 3** Freie Dienstnehmer:innen ab 1.1.2008
- 4** Heimarbeiter:innen
- 5** Turnusärztinnen bzw. Turnusärzte, Juristinnen bzw. Juristen im Gerichtsjahr
- 6** Entwicklungshelfer:innen etc.
- 7** Vertragsbedienstete während eines Verwaltungspraktikums
- 8** Zeitsoldaten mit Anspruch auf Bildungsfreistellung
- 9** Strafgefangene, die ihrer Arbeitspflicht nachkommen
- 10** Seit 1.1.2009 können sich selbständig Erwerbstätige (GSVG Versicherte) freiwillig versichern.

Wer ist von der Arbeitslosenversicherung ausgenommen?

- 1** Schüler:innen bis zur Beendigung der Schulpflicht
- 2** geringfügig beschäftigte Dienstnehmer:innen und freie Dienstnehmer:innen (bis zu einem Monatsverdienst von 551,10 Euro – Stand 2026)
- 3** unkündbar beschäftigte Dienstnehmer:innen (Bundes- oder Landesbeamte)
- 4** Selbständig Erwerbstätige (seit 1.1.2009 Möglichkeit der Selbstversicherung)
- 5** Landwirtinnen und Landwirte
- 6** Volontäre
- 7** Dienstnehmer:innen ab dem Anspruch auf Alterspension, jedenfalls ab dem 63. Lebensjahr (die Zeit wird ohne Versicherungsbeitrag angerechnet)

Das Arbeitslosengeld

Wie kommt es zu einem Anspruch auf Arbeitslosengeld

Die Höhe des Arbeitslosengeldes

Die Höhe des Familienzuschlages

Sozialhilfe (früher: Bedarfsorientierte Mindestsicherung)

Antrag auf Arbeitslosengeld

Die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes

Schulungsarbeitslosengeld

Fortbezug des Arbeitslosengeldes

Ruhen des Arbeitslosengeldes

Sperrfrist bei Selbstkündigung

Verlust des Anspruchs auf Arbeitslosengeld

Anrechnung von Einkommen aus vorübergehender Beschäftigung

2

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE, UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN IHNEN DAS ARBEITSLOSENGELD ZUSTEHT UND WIE HOCH DIESES IST.

Wie kommt es zu einem Anspruch auf Arbeitslosengeld?

1. Wer hat Anspruch auf Arbeitslosengeld?

1.2. Verfügbarkeit:

Der/Die Arbeitslose muss dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, d.h. er/sie muss in der Lage sein, eine Beschäftigung von mindestens 20 Stunden wöchentlich anzunehmen. Er/Sie muss sich rechtmäßig zur Aufnahme einer Beschäftigung in Österreich aufhalten. Wer ein Kind unter 10 Jahren oder ein behindertes Kind betreut, muss dem Arbeitsmarkt mindestens 16 Stunden pro Woche zur Verfügung stehen.

1.3. Arbeitswilligkeit

- 1.3.1 der/die Arbeitslose muss bereit sein eine vom Arbeitsmarktservice angebotene, zumutbare Beschäftigung anzunehmen, oder
- 1.3.2 sich im Rahmen seiner Berufstätigkeit nach- oder umschulen zu lassen, oder
- 1.3.3 an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt teilzunehmen, oder
- 1.3.4 von einer sonst sich bietenden Arbeitsmöglichkeit Gebrauch zu machen und
- 1.3.5 auch von sich aus alle Anstrengungen zu unternehmen, eine Beschäftigung zu erlangen, soweit dies nach den persönlichen Fähigkeiten zumutbar ist (Die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice kann Nachweise darüber, z. B. Firmenbestätigungen, verlangen)

Zumutbar ist eine Beschäftigung,

- die den körperlichen Fähigkeiten des/der Arbeitslosen angemessen ist,
- seine/ihre Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet und
- angemessen entlohnt ist;
- auch müssen die gesetzlichen Betreuungspflichten eingehalten werden können.

Verwendungsschutz

Nur noch in den ersten 100 Tagen des Bezugs von Arbeitslosengeld gilt der sog. Verwendungsschutz: Der/Die Arbeitslose muss eine Beschäftigung außerhalb seines bisherigen Tätigkeitsbereichs nur dann annehmen, wenn dadurch eine künftige Verwendung im Beruf nicht wesentlich erschwert wird.

Entgeltsschutz

Wer Verwendungsschutz hat, muss in den ersten 120 Tagen eine andere Tätigkeit als bisher oder eine Teilzeitbeschäftigung nur annehmen, wenn das Entgelt mindestens 80 % der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld beträgt.

Danach muss eine andere Tätigkeit als bisher oder eine Teilzeitbeschäftigung angenommen werden, wenn das Entgelt mindestens 75 % der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld beträgt.



Keinen Verwendungsschutz und auch keinen Entgeltsschutz gibt es für Bezieher:innen von Notstandshilfe.

Besonderer Entgeltsschutz für Teilzeitbeschäftigte

Wer im Bemessungszeitraum mind. die Hälfte der Beschäftigung Teilzeit mit weniger als $\frac{3}{4}$ der Normalarbeitszeit gearbeitet hat, muss eine andere Tätigkeit nur dann annehmen, wenn das Entgelt die Bemessungsgrundlage erreicht.

Dauer der Teilzeitbeschäftigung und Arbeitszeit müssen aber von dem/der Arbeitslosen nachgewiesen werden. (Wer falsche Angaben macht, verliert den Anspruch auf Arbeitslosengeld für 2 Wochen.)

Wegzeiten für Pendler:innen

Die zumutbare Wegzeit (hin und zurück) beträgt jedenfalls 1 ½ Stunden, bei Vollzeitbeschäftigung sind zwei Stunden tägliche Wegzeit jedenfalls zumutbar. Wesentlich längere Wegzeiten sind nur zumutbar, wenn sie ortsüblich sind oder besonders günstige Arbeitsbedingungen geboten werden. Wochenpendeln bzw. Übersiedeln ist zumutbar, wenn am Arbeitsort eine entsprechende Unterkunft zur Verfügung steht.

Betreuungsplan

Seit 1.1.2005 muss das AMS für jede:n Arbeitslose:n einen Betreuungsplan erstellen. Darin wird einvernehmlich festgehalten, welche Schritte zur Beendigung der Arbeitslosigkeit gesetzt werden. Es muss auf die Qualifikation, die individuelle Lage des:der Arbeitslosen (z. B. Betreuungspflichten) und allfällige Schulungsmaßnahmen eingegangen werden.

Die Arbeitsvermittlung kann auch erfolgen, wenn der/die Arbeitslose eine Wiedereinstellungszusage oder Einstellungsvereinbarung für die Zukunft hat. Wird wegen der zwischenzeitigen Vermittlung des Arbeitsmarktservice jene Beschäftigung nicht angetreten, für die eine Wiedereinstellung vereinbart war, stehen dem/der Arbeitnehmer:in offene Forderungen aus dem früheren Dienstverhältnis dann zu, wenn er/sie seiner/ihrer früheren Dienstgeberin bzw. seinem/ihrer früheren Dienstgeber vor dem Wiederantrittstermin bekanntgibt, dass er/sie inzwischen vom Arbeitsmarktservice auf eine andere Stelle vermittelt wurde.

1.4. Arbeitslosigkeit

Arbeitslos ist, wer seine Beschäftigung verloren hat.

Ab 1.1.2026 gilt nicht als arbeitslos, wer einer selbständigen oder unselbständigen Beschäftigung nachgeht. Damit ist auch ein geringfügiger Zuverdienst grundsätzlich nicht zulässig.

Selbständig Erwerbstätige, die in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind (Gewerbeschein) sind jedenfalls nicht arbeitslos.

Wer einen landwirtschaftlichen Betrieb mit einem Einheitswert von mehr als 18.370 Euro bewirtschaftet, gilt nicht als arbeitslos.

Geringfügiger Zuverdienst

Ein Einkommen bis zu 551,10 im Monat aus unselbständiger Erwerbstätigkeit unterliegt nicht der Sozialversicherung und gilt damit als geringfügig.

Selbständige, die ein Einkommen bis zu 551,10 Euro im Monat oder 6.613,20 Euro im Jahr (gilt für 2026) erzielen unterliegen ebenfalls nicht der Sozialversicherung und gelten daher als geringfügig erwerbstätig.

Ausnahmsweise ist in folgenden Fällen eine geringfügige Beschäftigung neben dem Bezug von Arbeitslosengeld / Notstandshilfe zulässig:

- Wer schon vor der Arbeitslosigkeit mindestens 26 Wochen ununterbrochen einer geringfügigen Nebenbeschäftigung nachgegangen ist, darf diese Beschäftigung fortsetzen.
- Nach einer Bezugsdauer von Arbeitslosengeld / Notstandshilfe von 365 Tagen (Unterbrechungen bis max. 62 Tage) darf einmalig in einem Zeitraum von max. 26 Wochen eine geringfügigen Beschäftigung aufgenommen werden.
- Arbeitslose über 50 Jahre, die Arbeitslosengeld / Notstandshilfe 365 Tage bezogen haben und Behinderte nach § 2 BEinstG oder Personen, die einen Behindertenpass gemäß §40 Bundesbehindertengesetz besitzen dürfen für unbegrenzte Zeit geringfügig dazuverdienen.
- Personen, die seit mindestens 52 Wochen Kranken-, Rehabilitations- oder Umschulungsgeld bezogen haben, dürfen bis zu 26 Wochen geringfügig dazuverdienen.
- Personen, die eine geringfügige Erwerbstätigkeit (Beschäftigung) während der Teilnahme an Maßnahmen der Nach- und Umschulung ausüben, die im Auftrag des Arbeitsmarktservice erfolgen, mindestens vier Monate dauern und ein Ausmaß von mindestens 25 Wochenstunden aufweisen (§ 12 Abs. 2 Z 5)

Wer eine Ausbildung absolviert, eine Schule besucht oder ein Studium betreibt, kann in der Regel auch nicht arbeitslos sein; Mitarbeit im Betrieb der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der Eltern oder Kinder schließt Arbeitslosigkeit aus, wenn das dafür gebührende Entgelt über der Geringfügigkeitsgrenze liegt; auch ein Gefängnisaufenthalt schließt Arbeitslosigkeit aus.



Ab 1.1.2026 ist grundsätzlich auch ein geringfügiger Zuverdienst nicht mehr erlaubt!

Ausbildung/Schule/Studium

Eine Ausbildung bis zu 3 Monaten im Kalenderjahr ist immer zulässig.

Arbeitslose, die eine längere Ausbildung machen, Schüler:innen oder Studierende können Arbeitslosengeld beziehen, wenn sie die große Anwartschaft (52 Wochen) ohne Rahmenfristerstreckung durch Schul-, Studien- oder sonstige Ausbildungszeiten erfüllt haben. Selbstverständlich wird in diesen Fällen die Verfügbarkeit geprüft (mind. 20 bzw. 16 Stunden) und muss jede zumutbare Beschäftigung angenommen werden

Bezieher:innen von Kinderbetreuungsgeld können nur dann Arbeitslosengeld beziehen, wenn die Betreuung des Kindes durch eine geeignete Person oder Einrichtung nachgewiesen wird.

Dem Arbeitsmarktservice muss unverzüglich jede Aufnahme einer Beschäftigung gemeldet werden! (Sonst wird angenommen, dass der Verdienst über der Geringfügigkeitsgrenze liegt, siehe Seite 14, Anspruchsverlust)

1.5. Arbeitsfähigkeit

Wer nicht arbeitsfähig ist, ist vom Bezug von Arbeitslosengeld ausgeschlossen. Nicht arbeitsfähig ist, wer invalid oder berufsunfähig ist. Wer eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension bezieht oder die Anspruchsvoraussetzungen dafür erfüllt, gilt jedenfalls nicht als arbeitsfähig.

Wer vom AMS zur Überprüfung seines Gesundheitszustands zur Gesundheitsstraße geschickt wird, gilt bis zum Ergebnis der Untersuchung, maximal für 3 Monate nicht als arbeitsfähig und wird nicht vermittelt. Kommt er/sie der Verpflichtung zur Untersuchung nicht nach, so wird das Arbeitslosengeld für die Dauer der Weigerung eingestellt.



NEU: Seit 1.1.2024 werden Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nicht mehr verpflichtet, an einer Untersuchung der Arbeitsfähigkeit teilzunehmen.

2. Welche Versicherungszeiten sind erforderlich (Anwartschaft)

2.1. Bei erstmaliger Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes: Innerhalb der letzten 24 Monate vor dem Antrag (Rahmenfrist) müssen 52 Wochen versicherungspflichtige Beschäftigung vorliegen.

1. Ausnahme: Bis zum 25. Lebensjahr: Innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Antrag (Rahmenfrist) müssen 26 Wochen an Beschäftigungszeit vorliegen.

2. Ausnahme: Wurde schon Karenz(urlaub)s-geld bezogen, genügt innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Antrag (Rahmenfrist) eine 28-wöchige versicherungspflichtige Tätigkeit.

2.2. Bei jeder weiteren Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes: Es genügt, wenn in den letzten 12 Monaten vor dem Antrag (Rahmenfrist) eine 28-wöchige Beschäftigungszeit liegt.

Wer andere Leistungen aus der Sozialversicherung (z. B. Krankengeld, Pension) bezieht oder die Anspruchsvoraussetzungen für eine (vorzeitige) Alterspension erfüllt, ist vom Bezug von Arbeitslosengeld ausgeschlossen.

Folgende Zeiten werden für den Anspruch auf Arbeitslosengeld angerechnet

- 1 Versicherte Beschäftigungszeiten,
- 2 Präsenz- und Zivildienst, wenn innerhalb der Rahmenfrist mindestens 14 Wochen sonstige Anwartschaftszeiten liegen,
- 3 Zeiten des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld, wenn innerhalb der Rahmenfrist mindestens 14 Wochen sonstige Anwartschaftszeiten liegen,
- 4 Kranken- und Wochengeldbezug,
- 5 die nicht versicherungspflichtige Lehrzeit,
- 6 ausländische Beschäftigungs- und Versicherungszeiten, soweit dies durch zwischenstaatliche Abkommen bzw. EU-Verordnung geregelt ist,
- 7 Zeiten des Bezuges einer Urlaubersatzleistung
- 8 Zeiten des Bezuges einer Kündigungsentschädigung
- 9 die Zeit einer beruflichen Rehabilitation, wenn diese nicht ungerechtfertigt beendet wurde
- 10 die Zeit einer Arbeitspflicht als Strafgefangene(r)
- 11 ab 1.1.2009 Zeiten der freiwilligen Versicherung von selbständig Erwerbstätigen (Pflichtversicherung nach dem GSVG)

Für die Anwartschaft können Zeiten nur 1 x berücksichtigt werden d.h.: Wer nochmals Arbeitslosengeld beziehen will (nach Erschöpfung des alten Anspruches) muss wieder Anwartschaftszeiten erwerben. Alle Beschäftigungszeiten in Staaten der europäischen Union werden für den Anspruch auf Arbeitslosengeld angerechnet. Die letzte Beschäftigung muss aber in Österreich gewesen sein. Darüber hinaus gibt es mit einigen weiteren Staaten (Serbien usw.) Abkommen über die Arbeitslosenversicherung.



Ob und wann Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, erfahren Sie von den Expert:innen der Arbeiterkammer und von den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice.

Die Rahmenfrist

Die Zeit, in der die vorher genannten Versicherungszeiten liegen müssen, nennt man Rahmenfrist. Diese Rahmenfrist wird um folgende Zeiträume verlängert:

Höchstens um 5 Jahre in folgenden Fällen

- 1 den Zeitraum eines arbeitslosenversicherungsfreien Dienstverhältnisses
- 2 die Dauer der vorgemerkten Arbeitssuche beim Arbeitsmarktservice (möglich, auch wenn keine laufende Geldleistung bezogen wird)
- 3 die Zeit einer Ausbildung (Schule, Studium) oder einer beruflichen Maßnahme der Rehabilitation
- 4 den Bezug von Umschulungsgeld
- 5 den Präsenz- oder Zivildienst
- 6 den Karenzurlaub bzw. den Bezug von Weiterbildungsgeld
- 7 die Zeit des außerordentlichen Entgelts nach dem Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz
- 8 die Zeit einer Sterbebegleitung, Begleitung eines schwerst erkrankten Kindes oder des Bezugs von Pflegekarenzgelds
- 9 die Haftzeit
- 10 die Zeit des Bezuges von Sonderunterstützung
- 11 die Zeit einer Ausbildung im Ausland
- 12 die Zeit einer (selbständigen) Erwerbstätigkeit mit Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung, wenn davor keine 5 Jahre einer arbeitslosenversicherten Beschäftigung liegen.

Unbegrenzt in folgenden Fällen

- 1 den Zeitraum des Bezugs einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension oder einer vergleichbaren Leistung im In- oder Ausland
- 2 die Zeit des Bezugs von Kranken- und Wochengeld oder Rehabilitationsgeld
- 3 die Zeit einer nachweislichen Arbeitsunfähigkeit
- 4 die Zeit des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld
- 5 die Pflege eines nahen Angehörigen mit Pflegegeldbezug der Stufe 3 bis 7, mit Weiterversicherung in der Pensionsversicherung
- 6 die Zeit einer (selbständigen) Erwerbstätigkeit mit Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung, wenn davor mindestens 5 Jahre einer arbeitslosenversicherten Beschäftigung liegen.

Übergangsbestimmung

- 7 die Zeit einer selbständigen Erwerbstätigkeit mit einer Pflichtversicherung nach dem BSVG oder GSVG, wenn diese und die arbeitslosenversicherte Beschäftigung vor dem 1.1.2009 begonnen wurden.

Die Höhe des Arbeitslosengeldes

Das Arbeitslosengeld besteht aus dem Grundbetrag, dem Ergänzungsbetrag und einem (eventuell zu gewährenden) Familienzuschlag. Im Anhang ist eine Tabelle abgedruckt, die Richtwerte über die Höhe des Arbeitslosengeldes abhängig vom monatlichen Bruttoeinkommen enthält.

1. Grundbetrag

Seit 1.7.2020 wird die Berechnungsgrundlage nach neuen Regeln ermittelt:

(Seit 1.1.2019 werden in der Sozialversicherung alle Beitragsgrundlagen monatlich gemeldet und gespeichert.) Berechnungsgrundlage sind die letzten 12 monatlichen Beitragsgrundlagen vor Ablauf der (12-monatigen) Berichtigungsfrist. Zunächst werden nur vollständige Monate herangezogen. Sind weniger als 12 (endgültige) monatliche Beitragsgrundlagen vorhanden, mindestens aber 6, so werden diese herangezogen.

Liegen weniger als 6 endgültige monatliche Beitragsgrundlagen vor, so werden bis zu 12 vorläufige monatliche Beitragsgrundlagen herangezogen. Daraus wird das durchschnittliche Einkommen errechnet. Liegen keine vollständigen Monate vor, so werden zunächst die vorliegenden endgültigen (unvollständigen) Monate herangezogen. Sind keine endgültigen (unvollständigen) Beitragsmonate vorhanden werden die vorliegenden vorläufigen Monate herangezogen. Daraus wird das durchschnittliche monatliche Einkommen errechnet.

Nicht berücksichtigt werden Kalendermonate, die folgende Zeiträume enthalten:

- 1 Zeiträume, in denen wegen Erkrankung oder Schwangerschaft nicht das volle Entgelt bezogen wurde,
- 2 Zeiträume, in denen wegen Beschäftigungslosigkeit nicht das volle Entgelt bezogen wurde;
- 3 Zeiträume des Bezugs von
 - a. Kinderbetreuungsgeld
 - b. Bildungsteilzeitgeld, Pflegekarenzgeld oder Kombilohn
- 4 Zeiträume einer Herabsetzung der Arbeitszeit zur Sterbebegleitung, zur Begleitung eines schwerst erkrankten Kindes, einer Pflegekarenz oder einer Pflegeteilzeit
- 5 Zeiträume einer Beschäftigung als Entwicklungshelfer:in
- 6 Zeiträume des Bezugs einer Lehrlingsentschädigung, wenn die sonstigen Beitragsgrundlagen günstiger sind;
- 7 Zeiträume, in denen Wiedereingliederungsgeld bezogen wurde
- 8 Zeiträume, in denen Rehabilitationsgeld bezogen wurde.

Das gilt allerdings nicht, wenn keine anderen Zeiträume vorhanden sind.

**NEU:**

Die Sonderzahlungen werden pauschal mit einem Sechstel des laufenden Entgelts berücksichtigt.

Monatliche Beitragsgrundlagen aus dem vorvorigen oder einem früheren Jahr werden mit dem Aufwertungsfaktor nach dem ASVG erhöht.

Übergangsbestimmung:

Liegen noch keine monatlichen Beitragsgrundlagen (ab 1.1.2019) vor, so wird die Berechnungsgrundlage noch nach den alten Regeln ermittelt.

Bis 30.6.2020 wurde die Berechnungsgrundlage auf diese Weise ermittelt (alte Berechnungsmethode):

Bei Geltendmachung bis 30.6. eines Jahres bildet der arbeitslosenversicherungspflichtige Bruttodurchschnittsverdienst des vorletzten Kalenderjahres inkl. Sonderzahlungen die Bemessungsgrundlage.

Bei Geltendmachung ab 1.7. eines Jahres bildet der arbeitslosenversicherungspflichtige Bruttodurchschnittsverdienst des vergangenen Kalenderjahres inkl. Sonderzahlungen die Bemessungsgrundlage.

Wenn im jeweiligen Kalenderjahr keine Beschäftigungszeiten liegen, wird das davor liegende Jahr herangezogen, und so weiter bis in das Jahr zurück, in dem die letzte Beschäftigung gelegen ist. Liegen in der Vergangenheit keine Zeiten vor, so wird das Arbeitslosengeld nach den letzten 6 Monaten vor dem Ende des Dienstverhältnisses berechnet.

Im Rahmen der Übergangsbestimmungen kann daher das Jahr 2018 oder ein früheres Kalenderjahr herangezogen werden.

Ausnahmen

- 1** Hat die Beschäftigung nicht 12 Monate gedauert, oder liegen Zeiten vor, in denen nicht das volle Entgelt (Erkrankung, Bezug von Rehabilitationsgeld) oder kein Entgelt bzw. Lehrlingsentschädigung bezogen wurde, wird nur die Restzeit an Versicherungstagen genommen und multipliziert.
- 2** Kalenderjahre, in denen
 - a) ein Bezug von Kinderbetreuungsgeld
 - b) ein Bezug von Bildungsteilzeitgeld, Pflegekarenzgeld oder Kombilohn
 - c) ein Zeitraum einer Herabsetzung der Arbeitszeit zur Sterbebegleitung, zur Begleitung eines schwerst erkrankten Kindes, einer Pflegekarenz oder einer Pflegezeit
 - d) eine Beschäftigung als Entwicklungshelfer:in liegt, bleiben außer Betracht, wenn dies günstiger ist.

Jahresbeitragsgrundlagen, die älter als ein Jahr sind werden mit dem Aufwertungsfaktor nach dem ASVG erhöht.

Gilt für alte und neue Berechnungsgrundlage:

- 1** Bei Frauen und Männern bleibt es nach dem 45. Lebensjahr bei der früheren (besseren) Berechnungsgrundlage, wenn sie nach einer Arbeitslosigkeit wieder Beschäftigung finden und weniger verdienen.
- 2** Wenn für die Erfüllung der Anwartschaft Beschäftigungszeiten in anderen EU-Staaten herangezogen werden, so zählt für die Bemessungsgrundlage nur das im Inland erzielte Entgelt. (Ausnahme: Grenzgänger:innen)
- 3** Es wird in jedem Fall auf die beim Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger gespeicherten Daten zurückgegriffen.

- 4 Die Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld ist durch die vor drei Jahren geltende Höchstbeitragsgrundlage begrenzt. (Für 2026 die HBGL 2023 inkl. Sonderzahlungen 6.825 Euro)

Fiktives Nettoeinkommen:

Vom Bruttogehalt werden Sozialversicherungsbeiträge und Steuern für einen alleinstehenden Angestellten abgezogen, ebenso von den Sonderzahlungen.

Höhe des Arbeitslosengeldes:

Das Arbeitslosengeld beträgt 55 % des fiktiven Nettoeinkommens.

2. Ergänzungsbetrag

- Für Arbeitslose mit einem geringen Einkommen erhöht sich das Arbeitslosengeld auf den Richtsatz für die Ausgleichszulage von 1.308,39 Euro (für 2026) maximal auf 60 % des fiktiven Nettoeinkommens.
- Für Arbeitslose mit geringem Einkommen und Angehörigen erhöht sich das Arbeitslosengeld ebenfalls auf den Richtsatz für die Ausgleichszulage, maximal auf 80 % des fiktiven Nettoeinkommens.

Im Anhang ist eine Tabelle abgedruckt, die Richtwerte über die Höhe des Arbeitslosengelds abhängig vom monatlichen Bruttoeinkommen (exkl. Sonderzahlungen) enthält.

3. Familienzuschläge

Diese gebühren für Kinder, Enkel, Stiefkinder, Wahlkinder und Pflegekinder, wenn der/die Arbeitslose zum Unterhalt dieser Personen tatsächlich wesentlich beiträgt und Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.

Anspruch auf Familienzuschlag für die Ehegattin bzw. den Ehegatten oder die Lebensgefährtin bzw. den Lebensgefährten besteht, wenn der/die Arbeitslose zum Unterhalt dieser Person tatsächlich wesentlich beiträgt und Anspruch auf Familienzuschlag für mindestens 1 minderjähriges Kind oder eine behinderte Person mit Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.

Das Arbeitslosengeld darf inkl. Familienzuschläge in keinem Fall 80 % des fiktiven Nettoeinkommens überschreiten.



In der Tabelle (Anhang) wird das Arbeitslosengeld vom laufenden Einkommen (ohne Sonderzahlungen) berechnet. Bei der Berechnung sind 2 Sonderzahlungen schon berücksichtigt und müssen daher nicht dazugerechnet werden.

Die Höhe des Familienzuschlages

Für jede Person täglich 0,97 Euro (gilt für 2026)

Schulungszuschlag 2025:

Bei Teilnahme an Maßnahmen der Nach- und Umschulung im Auftrag des AMS, gibt es einen Schulungszuschlag von 2,67 Euro tgl. bzw. 80,10 Euro im Monat für die Dauer der Maßnahme. Bei einer Schulung von mindestens vier Monaten, gebührt ein dreifacher Schulungszuschlag in Höhe von 8,01 Euro tgl. 240,30 Euro. Dauert die Schulung mindestens zwölf Monate, so gebührt ein fünffacher Schulungszuschlag in Höhe von 13,35 Euro tgl. 400,50 Euro im Monat. Die Summe aus Arbeitslosengeld und Zuschlag darf aber den Betrag von 55,01 tgl. 1.650,30 Euro im Monat nicht übersteigen. Der Zuschlag gebührt aber mindestens in dreifacher Höhe.

Sozialhilfe

(bisher: **Bedarfsorientierte Mindestsicherung**)

Wenn das Arbeitslosengeld den Betrag von 1.229,89 Euro nicht erreicht, so kann zusätzlich Anspruch auf Sozialhilfe bestehen. Für Ehepaare und Lebensgemeinschaften gilt ein Betrag von 1.721,84 Euro. Dieser Betrag erhöht sich in Niederösterreich für jedes Kind um einen Betrag zwischen 307,47 und 147,59 Euro.

Antrag auf Arbeitslosengeld



Alle Anträge sind elektronisch über MeinAMS zu stellen.

Der Antrag muss möglichst elektronisch über MeinAMS gestellt werden. Den Zugang zu MeinAMS erhalten Sie:

- Mit Ihrem Finanz-online-Zugang
- Telefonisch beim AMS
- Per E-Mail an das AMS
- Online über www.ams.at

Das AMS bestätigt das Einlangen des elektronischen Antrags umgehend.

Wer keine Möglichkeit zur elektronischen Antragstellung hat kann den Antrag **persönlich** bei der nach dem Wohnsitz zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice stellen.

Der Antrag kann schon vorab, frühestens 3 Wochen vor Eintritt der Arbeitslosigkeit gestellt werden.

Wer erstmalig arbeitslos wird erhält innerhalb von 2 Wochen einen Termin für eine persönliche Vorsprache beim AMS.



Wird der Antrag nicht sofort nach Beendigung des Dienstverhältnisses gestellt, so kann das Arbeitslosengeld nicht rückwirkend ausbezahlt werden!

Bei einer Unterbrechung des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe von weniger als 62 Tagen (vorübergehende Beschäftigung oder Abmeldung vom Bezug) genügt eine elektronische oder telefonische Wiedermeldung. Bei einer längeren Unterbrechung muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Anfall des Arbeitslosengelds:

- 1 Wurde das Dienstverhältnis freiwillig oder aus eigenem Verschulden (Selbstkündigung, begründete Entlassung) gelöst, gebührt für 4 Wochen kein Arbeitslosengeld.
- 2 Für die Dauer einer Urlaubsentschädigung bzw. Urlaubsabfindung gebührt kein Arbeitslosengeld (ist seit 1.5.1996 eine Versicherungszeit).

Dadurch verkürzt sich die Anspruchsdauer nicht.

Die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes

- 1 Grundanspruch 20 Wochen,
- 2 30 Wochen bei einer Beschäftigung von 156 Wochen (3 Jahre),
- 3 39 Wochen bei einer Beschäftigung von 312 Wochen (6 Jahre) in den letzten 10 Jahren, wenn das Arbeitslosengeld nach dem 40. Geburtstag anfällt,
- 4 52 Wochen bei einer Beschäftigung von 468 Wochen (9 Jahre) in den letzten 15 Jahren, wenn das Arbeitslosengeld nach dem 50. Geburtstag anfällt.



Die Bezugsdauer verlängert sich um Zeiten einer Teilnahme an Schulungen oder Maßnahmen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Für die Feststellung der Bezugsdauer werden jene Zeiten herangezogen, die für die Anwartschaft anrechenbar sind. (siehe Seite 8, Pkt 1 – 12).

Unterscheide

- Für die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld werden Zeiten nur einmal berücksichtigt.
- Für die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes können alle Zeiten berücksichtigt werden, die im angeführten Zeitraum liegen. Eine Verlängerung des Zeitraums ist nicht möglich.

Schulungsarbeitslosengeld (Arbeitsstiftung)

Wenn ein Unternehmen für arbeitslos gewordene Arbeitnehmer:innen eine bescheidmäßig anerkannte Schulung durchführt bzw. mit einer anderen Schulungseinrichtung eine solche Maßnahme setzt, kann das Arbeitslosengeld um höchstens 156 Wochen bzw., wenn die Ausbildung noch länger dauert, sogar um 209 Wochen verlängert werden. Während dieser Zeit muss auch ein Zuschuss des Betriebes geleistet werden. Das verlängerte Schulungsarbeitslosengeld kann auch bei Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Rehabilitation bezogen werden.

Fortbezug des Arbeitslosengeldes

Wird die Höchstdauer des Arbeitslosengeldes nicht ausgeschöpft, ist ein Fortbezug möglich, wenn ab dem Letztbezug innerhalb von fünf Jahren der Fortbezug beim Arbeitsmarktservice beantragt wird.

Diese Zeit verlängert sich um alle Zeiten, welche die Rahmenfrist für die Anwartschaft verlängern. (siehe Seite 8)

Ruhen des Arbeitslosengeldes

Wird eine Urlaubersatzleistung ausbezahlt, so verlängert sich die Sozialversicherung um diesen Zeitraum, es gebührt daher kein Arbeitslosengeld.

Weiters ruht das Arbeitslosengeld

- 1 bei Kranken- oder Wochengeldbezug – auch wenn Kranken- oder Wochengeld versagt wurden
- 2 bei Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt
- 3 bei Inhaftierung
- 4 bei Entgeltbezug nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz
- 5 bei Aufenthalt im Ausland

Auf Antrag des/der Arbeitslosen kann ein Auslandsaufenthalt bis zu 3 Monaten bei gleichzeitigem Arbeitslosengeldbezug bewilligt werden. Gründe dafür können z. B. eine Arbeitssuche im Ausland sein, oder zwingende familiäre Angelegenheiten. Wird diese Bewilligung nicht erteilt, kann ohne

Ruhen des Arbeitslosengeldes kein Auslandsaufenthalt angetreten werden. Eine Arbeitssuche im EU-Ausland ist maximal 3 Monate mit Verlängerung auf 6 Monate zulässig.

Beim Ruhen des Arbeitslosengeldes wegen Auslandsaufenthalts geht auch die eigene Krankenversicherung spätestens nach 6 Wochen verloren (3 Wochen für Krankengeld). Eine Krankheit ohne entsprechenden Versicherungsschutz kann eine teure Angelegenheit werden.

- 6** während Präsenz-, Zivildienst
- 7** bei Bezug von Weiterbildungsgeld
- 8** bei Bezug von Pflegekarenczgeld
- 9** bei Bezug von Übergangsgeldbezug aus der Pensions- oder Unfallversicherung
- 10** bei Bezug einer Kündigungsentschädigung (im Falle einer strittigen Beendigung des Dienstverhältnisses wird ein Vorschuss ausbezahlt.)
- 11** bei Bezug von Rehabilitationsgeld
- 12** bei Bezug von Umschulungsgeld
- 13** bei Bezug von Überbrückungsgeld für Bauarbeiter (gilt seit 1.1.2015)

Durch das Ruhen des Arbeitslosengeldes wird die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes nicht verkürzt. „Ruhen“ bedeutet nur, dass in dieser Zeit kein Arbeitslosengeld ausbezahlt wird. Der Gesamtanspruch an Arbeitslosengeld von 20 oder 30 Wochen usw. bleibt gewahrt.

Sperrfrist bei Selbstkündigung

Wurde das Dienstverhältnis freiwillig oder durch eigenes Verschulden gelöst, gebührt für 4 Wochen ab der Beendigung kein Arbeitslosengeld. (Der Zeitraum verlängert sich nicht bei Bezug von Urlaubersatzleistung oder Krankengeld.)

Davon betroffen ist, wer ohne triftigen Grund selbst gekündigt hat, ungerechtfertigt ausgetreten ist oder berechtigt entlassen wurde.



Das gilt auch bei einer Lösung des Dienstverhältnisses während der Probezeit durch den/die Dienstnehmer:in.

Keine Sperrfrist gibt es bei einer einvernehmlichen Lösung des Dienstverhältnisses.

Die Sperrfrist kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen nachgesehen werden, dafür gelten aber strenge Regeln.

Durch die Sperrfrist wird die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes nicht verkürzt. „Sperrfrist“ bedeutet nur, dass in dieser Zeit kein Arbeitslosengeld ausbezahlt wird. Der Gesamtanspruch auf Arbeitslosengeld von 20 oder 30 Wochen usw. bleibt unverändert.

Verlust des Anspruches auf Arbeitslosengeld

Bei einem Anspruchsverlust kommt es zu einer Verkürzung der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld.

Wenn der/die Arbeitslose sich weigert, eine zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder keine persönlichen Anstrengungen zwecks Postensuche unternimmt, bzw. sich nicht arbeitswillig verhält (siehe Seite 5, Pkt. 1.3.) verliert er/sie für die Dauer von 6 Wochen den Anspruch auf Arbeitslosengeld. Bei jeder weiteren Weigerung gebührt für 8 Wochen kein Arbeitslosengeld. Das gleiche gilt bei

Vereitelung von Schulungsmaßnahmen. Erst bei einem neuen Arbeitslosengeldbezug verringert sich der Anspruchsverlust wieder auf 6 Wochen.

Wer falsche Angaben über das Ausmaß oder die Dauer einer Teilzeitbeschäftigung macht und dadurch eine Vermittlung vereitelt, erhält für 2 Wochen kein Arbeitslosengeld.

Das Arbeitsmarktservice kann Nachsicht von der Sperre des Arbeitslosengelds erteilen, wenn berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen. Nachsicht erteilt das AMS NÖ im Regelfall, wenn innerhalb von 8 Wochen eine Beschäftigung aufgenommen wurde, die nicht nur vorübergehend war.

Wenn der/die Arbeitslose bei einer Tätigkeit betreten wird, die er dem Arbeitsmarktservice nicht gemeldet hat, ("Pfuscher"), so wird unwiderlegbar angenommen, dass er/sie daraus ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze erzielt hat. Er/Sie gilt daher für den Zeitraum dieser Tätigkeit nicht als arbeitslos. Die aus diesem Grund zu Unrecht bezogene Leistung muss zurückbezahlt werden. Für mindestens 4 Wochen ist die Leistung jedenfalls zurückzuzahlen.

Wird eine Kontrollmeldung ohne triftigen Grund versäumt, so erfolgt eine Sperre des Arbeitslosengeldes bis zur Wiedermeldung. Der Anspruch geht für maximal 62 Tage verloren, darüber hinaus ruht das Arbeitslosengeld.

Anrechnung von Einkommen aus vorübergehender Beschäftigung

Das Nettoeinkommen aus einer vorübergehenden Beschäftigung wird, soweit es die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (551,10 Euro für 2026) übersteigt, zu 90 % auf das Arbeitslosengeld angerechnet. Vorübergehend ist eine unselbständige Beschäftigung, die für weniger als 4 Wochen vereinbart bzw. eine selbständige Erwerbstätigkeit, die kürzer als 4 Wochen gedauert hat. Zunächst wird vom Nettoeinkommen die Geringfügigkeitsgrenze 551,10 Euro (gilt für 2026) abgezogen, dann davon 90 % berechnet. Nach Division durch die Anzahl der Kalendertage ergibt sich ein täglicher Anrechnungsbetrag, der vom Tagsatz des Arbeitslosengeldes abgezogen wird. Das so berechnete tägliche Arbeitslosengeld gebührt für die Kalendertage, an denen keine Beschäftigung vorgelegen ist.



Wenn das anzurechnende Nettoeinkommen das Arbeitslosengeld übersteigt, fällt das Arbeitslosengeld für den gesamten Kalendermonat weg, auch wenn die Beschäftigung nur an wenigen Tagen im Monat ausgeübt wurde.

Die Notstandshilfe

Ausmaß der Notstandshilfe

Kürzung der Notstandshilfe

Notstandshilfe – Antrag / Fortbezug

3

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE, UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN IHNEN
DIE NOTSTANDSHILFE ZUSTEHT UND WIE HOCH DIESE IST.

Sie gebührt dann, wenn die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes ausgeschöpft ist und der/die Arbeitslose kein sonstiges Einkommen hat, sodass anzunehmen ist, dass er/sie in eine finanzielle Notlage kommt, wenn er/sie keine Notstandshilfe erhält.

Anspruchsberechtigte

Anspruch auf Notstandshilfe hat, wer aufgrund des Fremden-gesetzes Niederlassungsfreiheit oder Bleiberecht in Österreich genießt und nicht abgeschoben werden darf. Anspruch auf Notstandshilfe haben daher Österreicher:innen, EU-Ausländer:innen, Gleichgestellte, Konventionsflüchtlinge usw. Diesen sind Personen gleich gestellt, die sich bereits mindestens 5 Jahre ununterbrochen legal in Österreich aufhalten (das Fremden-gesetz sieht eine Aufenthaltsverfestigung nach fünf Jahren vor). Ausländer:innen, die sich noch keine 5 Jahre in Österreich aufhalten und die während der Dauer eines Jahres nahezu ununterbrochen keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen sind (und nicht Wochen-, Karenz-, Krankengeld oder Entgeltfortzahlung bezogen haben), können nach dem Fremden-gesetz mit Bescheid ausgewiesen werden. Die Anspruchsberechtigung auf Notstandshilfe endet für sie mit dem Zeitpunkt der möglichen Abschiebung.

Bezugsdauer

Notstandshilfe gebührt für die Dauer von 52 Wochen, eine Weitergewährung ist jedoch auf Antrag unbegrenzt oft möglich, solange die Voraussetzungen gegeben sind.

Ausmaß der Notstandshilfe

Die Notstandshilfe beträgt 95 % des Arbeitslosengeldes (Grundbetrag + Ergänzungsbetrag) bis zu einem Einkommen, das dem Richtsatz für die **Ausgleichszulage** für Alleinstehende in der Pensionsversicherung (1.308,39 Euro, gilt für 2026) entspricht.

Die Notstandshilfe beträgt 92 % des Arbeitslosengeldes (Grundbetrag + Ergänzungsbetrag), wenn das Einkommen diesen Richtsatz übersteigt (nicht weniger als 95 % des Richtsatzes für die Ausgleichszulage).

Auf die Notstandshilfe ist jedes eigene Einkommen anzurechnen, wenn es die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt.



NEU: Bei Zahlungen auf Grund von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen wird nur der Betrag angerechnet, der die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt.

Wer aus einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze bezieht, ist während der Zeit dieser Beschäftigung nicht arbeitslos und erhält keine Notstandshilfe. Ein Einkommen aus einer Beschäftigung bis zur **Geringfügigkeitsgrenze** wird weiterhin nicht angerechnet.



Seit 1.1.2026 ist eine geringfügige Beschäftigung während des Bezugs von Notstandshilfe im Regelfall nicht mehr zulässig!



Seit 1.7.2018 wird ein Einkommen des Ehepartners, der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten nicht mehr auf die Notstandshilfe angerechnet.

(Bis 30.6.2018 wurde das Nettoeinkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartnerin/ des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners, der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten nach Abzug von Freibeträgen auf die Notstandshilfe angerechnet.)

Familienzuschlag

Zur Notstandshilfe gebühren wie zum Arbeitslosengeld allfällige Familienzuschläge (Siehe dazu Seite 11).

Kürzung der Notstandshilfe bei langer Bezugsdauer

- Nach einer Bezugsdauer von 6 Monaten wird die Notstandshilfe ab dem nächstfolgenden Monats-ersten gekürzt:
- Nach einem Arbeitslosengeldbezug von 20 Wochen gebührt die Notstandshilfe maximal in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes von 1.308,39 Euro monatlich, 43,61 Euro täglich (gilt für 2026).
- Nach einem Arbeitslosengeldbezug von 30 Wochen gebührt die Notstandshilfe maximal in der Höhe des Existenzminimums im Exekutionsrecht von 1.526 Euro, 50,87 Euro täglich (gilt für 2026).
- Für ältere Arbeitslose, die aufgrund ihres Alters und der Beschäftigungszeiten Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer von 39 Wochen oder länger haben, kommt es zu keiner Kürzung der Notstandshilfe.

Notstandshilfe Antrag / Fortbezug

Anspruch auf Notstandshilfe besteht, wenn der Antrag innerhalb von 5 Jahren nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld gestellt wird. Ein Fortbezug der Notstandshilfe ist möglich, wenn der Antrag innerhalb von 5 Jahren ab dem Letztbezug gestellt wird. Der Zeitraum von 5 Jahren verlängert sich um alle Zeiten, welche die Rahmenfrist für die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld verlängern. (siehe Seite 8)

Wichtige Regeln in der Arbeitslosenversicherung

Sozialhilfe (bisher: Bedarfsorientierte Mindestsicherung)

Kranken- und Pensionsversicherung des Arbeitslosen

Bestätigungen der Dienstgeber:innen zur Antragsstellung

Meldepflicht

Ahndung von Missbräuchen in der Arbeitslosenversicherung

Rückzahlung des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe

Antrag von Arbeitslosen auf Invaliditätspension

Pensionsvorschuss

Sonderkrankengeld

4

DIESES KAPITEL ENTHÄLT WICHTIGE REGELN IN DER ARBEITSLÖSENVERSICHERUNG
SOWIE NÄHERE INFORMATIONEN ZUM PENSIONS-VORSCHUSS.

Sozialhilfe

(bisher: Bedarfsorientierte Mindestsicherung)

Wenn das Arbeitslosengeld den Betrag von 1.229,89 Euro nicht erreicht, so kann zusätzlich Anspruch auf Sozialhilfe bestehen. Für Ehepaare und Lebensgemeinschaften gilt ein Betrag von 1.721,84 Euro. Dieser Betrag erhöht sich in Niederösterreich für Kinder im gemeinsamen Haushalt um folgende Beträge (gilt für 2026):

- Bei einem Kind um 307,47 Euro
- Bei zwei Kindern um 245,98 Euro pro Kind
- Bei drei Kindern um 184,48 Euro pro Kind
- Bei vier Kindern um 153,47 Euro pro Kind
- Ab fünf Kinder um 147,59 Euro pro Kind.

Kranken- und Pensionsversicherung der Arbeitslosen

Bezieher:innen von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sind automatisch in der Kranken- und Pensionsversicherung versichert. Bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit gebührt anstelle des Arbeitslosengeldes das Krankengeld von der Krankenkasse in der Höhe des täglichen Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe.

Bestätigungen der Dienstgeber:innen zur Antragsstellung

Die Dienstgeber:innen sind verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. Bestätigungen auszustellen. Die Verweigerungen von Angaben oder Bestätigungen oder falsche Angaben müssen von der Bezirkshauptmannschaft mit Geldstrafen von 200 Euro bis 2.000 Euro bestraft werden (§ 69 Abs. 2 und § 71 Abs. 1 AIVG).

Meldepflicht

Der/Die Arbeitslose hat dem Arbeitsmarktservice alle Umstände, die zu einer Änderung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe oder zu dessen Ende führen könnten, unverzüglich bekannt zu geben.

Der/Die Arbeitslose muss dem Arbeitsmarktservice insbesondere unverzüglich jede Aufnahme einer Beschäftigung melden! Wird er/sie bei einer nicht gemeldeten Beschäftigung angetroffen, so wird angenommen, dass der Verdienst über der Geringfügigkeitsgrenze liegt. (siehe Seite 15)

Ahndung von Missbräuchen in der Arbeitslosenversicherung

Das betrifft Personen, die unberechtigt Leistungen in Anspruch nehmen bzw. zu solchen Missbräuchen anstiften oder Hilfe leisten. Dafür gibt es Strafen von der Bezirkshauptmannschaft von 200 Euro bis 2.000 Euro im Wiederholungsfall von 400 Euro bis 4.000 Euro. In gewissen Fällen können für Bezieher von Leistungen zusätzlich Geldstrafen bis zu 200 Euro verhängt werden. Ob ein strafrechtlicher Vorgang vorliegt, der darüber hinaus von einem Strafgericht verfolgt werden muss, ist besonders zu beurteilen.

Bescheide über Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung

Über die Ablehnung einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung ist ein Bescheid zu erlassen. Wer Zweifel über die Höhe der Leistung hat, kann die Erlassung eines Bescheids beantragen. Gegen einen Bescheid des Arbeitsmarktservice kann innerhalb von 4 Wochen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. (Siehe Verfahren Seite 30)

Rückzahlung des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe

Die Verpflichtung zum Ersatz von unberechtigt bezogenen Leistungen ist vom Arbeitsmarktservice mit Bescheid auszusprechen. Zum Rückersatz kann der/die Empfänger:in nur verpflichtet werden, wenn er/sie den Bezug der Leistung durch bewusst unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender Tatsachen (Unterlassung der Anzeige bei Veränderungen) herbeigeführt hat, oder wenn er/sie erkennen musste, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte.

Leistungen sind auch zurückzubezahlen, wenn sich nachträglich auf Grund eines Einkommensteuerbescheids auch ohne Verschulden des/der Arbeitslosen ergibt, dass die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte. In diesem Fall ist die Rückforderung mit der Höhe des Einkommens begrenzt.

Auf Antrag kann das Arbeitsmarktservice die Rückzahlung in Raten bewilligen, wenn eine Rückzahlung nach den wirtschaftlichen Verhältnissen sonst nicht möglich wäre. Ausnahmsweise ist auch eine Stundung der Rückzahlung möglich, wenn eine außergewöhnlich belastende finanzielle Situation vorliegt.

Leistungen können höchstens 5 Jahre rückwirkend zurückgefordert werden.



NEU: Leistungen, die ab 1.5.2017 bezogen wurden, können höchstens 3 Jahre rückwirkend zurückgefordert werden.

Antrag von Arbeitslosen auf Invaliditätspension

Antrag auf Invaliditäts- / Berufsunfähigkeitspension von Arbeitslosen

Bezieher:innen von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, die einen Antrag auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension stellen erhalten bis zum Ergebnis der Untersuchung, maximal für 3 Monate Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe, Arbeitsfähigkeit muss aber nicht vorliegen und sie werden nicht vermittelt. Das Verfahren darf aber nicht verzögert werden.

Wurde der Antrag auf Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension abgelehnt, so gilt der/die Arbeitslose als arbeitsfähig entsprechend dem Gutachten der Pensionsversicherungsanstalt.

Praktisch bedeutet das: Auch wer ein Gerichtsverfahren über die Zuerkennung führt erhält Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe. Er/Sie gilt aber als arbeitsfähig und kann daher vom AMS in eine Beschäftigung oder eine Kursmaßnahme vermittelt werden.

Pensionsvorschuss

Pensionsvorschuss erhält, wer einen Antrag auf Gewährung einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension, einer vorzeitigen Alterspension oder einer Alterspension stellt. Der Anspruch auf Pensionsvorschuss setzt einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe voraus. Arbeitsfähigkeit bzw. Arbeitswilligkeit müssen nicht gegeben sein.



Bei Pensionsanträgen ab 1.1.2013 besteht Anspruch auf Pensionsvorschuss nur noch, wenn nach dem Gutachten der Pensionsversicherungsanstalt Invalidität/Berufsunfähigkeit vorliegt.

SONDERFALL:

- a) Pensionsvorschuss kann aber bezogen werden, wenn bei aufrechtem Dienstverhältnis kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht und der Krankengeldanspruch erschöpft ist. Das Verfahren bei der Pensionsversicherung darf aber nicht verzögert werden.
- b) Pensionsvorschuss kann aber auch bezogen werden, während eines Krankenhausaufenthalts einer Bezieherin bzw. eines Beziehers von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, wenn der Anspruch auf Krankengeld erschöpft ist (ausgesteuert).

In diesen beiden Fällen endet der Pensionsvorschuss aber, wenn ein Gutachten der PVA erstellt wurde, wonach Invalidität nicht vorliegt.

Der Bezug von Pensionsvorschuss wird auf die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe angerechnet.



Ein Bezug von Pensionsvorschuss ruht nicht bei einem Auslandsaufenthalt von max. 3 Monaten. Der Pensionsvorschuss ruht auch nicht bei Krankenhausaufenthalt, wenn kein Anspruch auf Krankengeld mehr besteht.

Bei einem Antrag auf (vorzeitige) Alterspension oder Korridor pension kann Pensionsvorschuss bezogen werden, wenn die Pensionsversicherungsanstalt mitteilt, dass sie nicht innerhalb von 2 Monaten über den Antrag entscheiden kann.

Höhe des Pensionsvorschusses

Der Pensionsvorschuss gebührt in der Höhe des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe.

Sonderkrankengeld

Wer bereits einen ablehnenden Bescheid der Pensionsversicherung erhalten hat kann bei aufrechtem Dienstverhältnis Sonderkrankengeld erhalten. Voraussetzung ist, dass der (normale) Krankengeldanspruch erschöpft ist und kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht.

Das Sonderkrankengeld endet mit dem Abschluss des Gerichtsverfahrens bzw. mit dem Ende des Krankenstands. Das Sonderkrankengeld gebührt in der Höhe des zuletzt bezogenen Krankengeldes.



Es muss ein Antrag bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) gestellt werden.

Sonstige Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung

Umschulungsgeld

.....
Weiterbildungsgeld (2025 abgeschafft)

.....
Bildungsteilzeitgeld (2025 abgeschafft)

.....
Weiterbildungsbeihilfe (seit 1.1.2026)

.....
Altersteilzeit

.....
Schrittweise Abschaffung der geblockten Altersteilzeit

.....
Erweitertes Altersteilzeitgeld – Teilpension

.....
Verfahren

5

IN DIESEM KAPITEL ERFAHREN SIE, UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN SIE ANSPRUCH
AUF SONSTIGE LEISTUNGEN AUS DER ARBEITSLSENVERSICHERUNG HABEN.

Umschulungsgeld

Gilt nur für Versicherte, die ab dem 1.1.1964 geboren sind!

Voraussetzungen

Die Pensionsversicherungsanstalt hat festgestellt, dass Invalidität für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten vorliegt **und** Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind. Der/Die Betroffene muss bereit sein, aktiv an Auswahl, Planung und Durchführung der Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation teilzunehmen.

Sperre

Wer sich weigert an der Rehabilitation teilzunehmen oder den Erfolg vereitelt, erhält bei der ersten Weigerung für die Dauer von 6 Wochen, bei jeder weiteren für die Dauer von 8 Wochen kein Umschulungsgeld.

Liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann eine Nachsicht der Sperre erteilt werden.

Antragstellung

Es muss ein Antrag auf Umschulungsgeld gestellt werden. Wer den Antrag innerhalb von 4 Wochen ab dem Bescheid der PVA stellt, erhält das Umschulungsgeld rückwirkend ab der Feststellung der Pensionsversicherungsanstalt. Sonst gebührt das Umschulungsgeld erst ab der Antragsstellung.

Höhe

Während der Auswahl und Planung einer Maßnahme der beruflichen Rehabilitation gebührt das Umschulungsgeld in der Höhe des Arbeitslosengelds. Während der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation gebührt das Umschulungsgeld in Höhe des um 22 % erhöhten Grundbetrags des Arbeitslosengelds.

Das Umschulungsgeld gebührt mindestens in Höhe des Existenzminimums nach der Exekutionsordnung 1.526 Euro monatlich (gilt für 2026), täglich 50,87 Euro.

Bezugsdauer

Ab der Antragstellung bis zum Ende der beruflichen Rehabilitation, längstens bis zum Monatsende nach Beendigung der beruflichen Rehabilitation.

Weiterbildungsgeld (2025 abgeschafft)



Die Bildungskarenz wurde mit 31.3.2025 abgeschafft! Wer den Weiterbildungsgeldbezug vor dem 31.3.2025 begonnen hat kann dieses noch bis zum Ende beziehen. **Übergangsregel:** Wer bis 28.2.2025 nachweislich eine Bildungskarenz vereinbart hat und spätestens bis zum 31.5. mit der Weiterbildungsmaßnahme begonnen hat, kann das Weiterbildungsgeld ebenfalls noch bis zum Ende beziehen. Wer vor dem 31.3.2025 eine Bildungskarenz vereinbart hat, aber keinen Anspruch auf Weiterbildungsgeld hat kann von der Vereinbarung zurücktreten.

Seit 1.1.2026 gibt es die neue Weiterbildungsbeihilfe als Förderung vom AMS. Auf diese besteht kein Rechtsanspruch! Weiterbildungsgeld wird für die Dauer einer Bildungskarenz bzw. einer Freistellung gegen Entfall der Bezüge gewährt.

1. Bildungskarenz

Hat das Arbeitsverhältnis mindestens 6 Monate gedauert, so kann mit dem/der Dienstgeber:in eine Bildungskarenz gegen Entfall der Bezüge vereinbart werden.

Auch Beschäftigte in Saisonbetrieben können eine Bildungskarenz vereinbaren. Voraussetzung ist, dass das befristete Dienstverhältnis zuletzt mindestens 3 Monate gedauert hat und innerhalb der letzten 4 Jahre insgesamt Beschäftigungen im Ausmaß von mindestens 6 Monaten bei diesem/dieser Dienstgeber:in vorliegen.

Innerhalb von 4 Jahren kann im Ganzen oder in Teilen eine Bildungskarenz von 2 Monaten bis zu 1 Jahr vereinbart werden. Jeder einzelne Teil muss mindestens 2 Monate dauern. Erst nach Ablauf von 4 Jahren kann eine neue Bildungskarenz vereinbart werden.

**ACH
TUNG**

Innerhalb der letzten 3 bzw. 6 Monate muss eine Pflichtversicherung in der Sozialversicherung ohne Unterbrechung vorliegen. Keine Unterbrechung erfolgt durch Zeiten, die für den Anspruch auf Arbeitslosengeld angerechnet werden.



Die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld muss erfüllt sein!

Voraussetzung für den Bezug von Weiterbildungsgeld ist, dass der Besuch einer Weiterbildungsmaßnahme im Ausmaß von mindestens 20 Wochenstunden (bei Betreuung eines Kindes unter 7 Jahren mindestens 16 Wochenstunden) nachgewiesen wird, diese muss nicht berufsbezogen sein.

Innerhalb der 4 Jahre ist ein einmaliger Wechsel zur Bildungsteilzeit zulässig, die bisherige Bezugsdauer wird angerechnet, dabei entspricht 1 Monat Bildungskarenz, 2 Monaten Bildungsteilzeit.

2. Freistellung gegen Entfall der Bezüge

Es wird mit dem/der Dienstgeber:in eine Freistellung gegen Entfall der Bezüge für die Dauer von 6 Monaten bis zu 1 Jahr vereinbart.

Voraussetzung für den Bezug von Weiterbildungsgeld ist, dass der/die Dienstgeber:in für die Dauer der Freistellung eine bisher arbeitslose Ersatzarbeitskraft einstellt, die nicht nur ein geringfügiges Entgelt (551,10 Euro mtl. für 2026) bezieht.

Anspruchsvoraussetzung

Die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld muss erfüllt sein.

Höhe

Das Weiterbildungsgeld gebührt in der Höhe des Arbeitslosengelds, mindestens aber in Höhe von 14,53 Euro täglich. Bezieher von Weiterbildungsgeld sind kranken- und pensionsversichert.

Bildungsteilzeitgelt (2025 abgeschafft)

**ACH
TUNG**

Die Bildungsteilzeit wurde mit 31.3.2025 abgeschafft! Wer den Bildungsteilzeitgeldbezug vor dem 31.3.2025 begonnen hat kann das dieses noch bis zum Ende beziehen. Übergangsregel: Wer bis 28.2.2025 nachweislich eine Bildungsteilzeit vereinbart hat und spätestens bis zum 31.5. mit der Weiterbildungsmaßnahme begonnen hat, kann das Bildungsteilzeitgeld ebenfalls noch bis zum Ende beziehen. Wer vor dem 31.3.2025 eine Bildungsteilzeit vereinbart hat, aber keinen Anspruch auf Bildungsteilzeitgeld hat kann von der Vereinbarung zurücktreten.

Hat das Arbeitsverhältnis mindestens 6 Monate gedauert, so kann mit dem/der Dienstgeber:in eine Herabsetzung der Arbeitszeit um mindestens ein Viertel und höchstens die Hälfte vereinbart werden. Die herabgesetzte Arbeitszeit muss mindestens 10 Stunden betragen.

Auch Beschäftigte in Saisonbetrieben können eine Bildungskarenz vereinbaren. Voraussetzung ist, dass das befristete Dienstverhältnis zuletzt mindestens 3 Monate gedauert hat und innerhalb der letzten 4 Jahre insgesamt Beschäftigungen im Ausmaß von mindestens 6 Monaten bei diesem/dieser Dienstgeber:in vorliegen.

Innerhalb von 4 Jahren kann im Ganzen oder in Teilen eine Bildungsteilzeit von 4 Monaten bis zu 2 Jahren vereinbart werden. Jeder einzelne Teil muss mindestens 4 Monate dauern. Erst nach Ablauf von 4 Jahren kann eine neue Bildungsteilzeit vereinbart werden.

In den letzten 6 Monaten (bzw. 3 Monaten in einem Saisonbetrieb) muss die wöchentliche Normalarbeitszeit gleich hoch gewesen sein.



Voraussetzung ist, dass der Besuch einer Weiterbildungsmaßnahme im Ausmaß von mindestens 10 Wochenstunden bzw. einer vergleichbaren Belastung nachgewiesen wird, diese muss nicht berufsbezogen sein.

Studierende müssen nach 6 Monaten (am Semesterende) Prüfungen im Ausmaß von 2 Wochenstunden bzw. 4 ECTS Punkten nachweisen.

Die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld muss erfüllt sein.

Innerhalb der 4 Jahre ist ein einmaliger Wechsel zur Bildungskarenz zulässig, die bisherige Bezugsdauer wird angerechnet, dabei entsprechen zwei Monate der Bildungsteilzeit einem Monat Bildungskarenz.

Höhe

Das Bildungsteilzeitgeld beträgt für jede volle Arbeitsstunde, um welche die Arbeitszeit verringert wird 1,05 Euro täglich (gilt für 2025).

z. B. Verringerung um 50 % von 30 auf 15 Wochenstunden

1,05 x 15 = 15,75 Euro täglich / 472,50 Euro monatlich

Weiterbildungsbeihilfe (seit 1.1.2026)

Die Weiterbildungsbeihilfe ist die neue Geldleistung, die man während einer Bildungskarenz bzw. -teilzeit beziehen kann. Die Mindestbeschäftigungszeit bei der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber beträgt 12 Monate, wobei der Bezug von Wochengeld und Kinderbetreuungsgeld als Beschäftigungszeit zählt. Personen mit Master- oder Diplomstudium benötigen mindestens 4 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung.

Saisonbetrieb: sofern das befristete Arbeitsverhältnis ununterbrochen drei Monate gedauert hat und jeweils vor Antritt einer Bildungskarenz oder einer neuerlichen Bildungskarenz eine Beschäftigung zum selben Arbeitgeber im Ausmaß von mindestens 12 Monaten vorliegt. Zeiten von befristeten Arbeitsverhältnissen zur selben Arbeitgeberin bzw. zum selben Arbeitgeber, die innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten vor Antritt der jeweiligen Bildungskarenz und gegebenenfalls nach Rückkehr aus der mit dieser Arbeitgeberin bzw. diesem Arbeitgeber zuletzt vereinbarten Bildungskarenz liegen, sind hinsichtlich des Erfordernisses der Mindestbeschäftigungsdauer zusammenzurechnen.



Wenn die Wochengeld- bzw. Kinderbetreuungsgeldbezugszeiten innerhalb von 26 Wochen vor Beginn der Bildungskarenz / Bildungsteilzeit liegen, ist eine Weiterbildungsbeihilfe ausgeschlossen! Eine Weiterbildungsbeihilfe im direkten Anschluss an eine Elternkarenz ist daher nicht möglich.

Dauer

Bildungskarenz: Innerhalb von vier Jahren kann Bildungskarenz im Ausmaß von maximal einem Jahr vereinbart werden. Die Mindestdauer beträgt zwei Monate. Bei Verbrauch in Teilen muss jeder Teil mindestens zwei Monate dauern.

Bildungsteilzeit: Innerhalb von vier Jahren kann Bildungsteilzeit im Ausmaß von maximal zwei Jahren vereinbart werden. Die Mindestdauer beträgt vier Monate. Bei Verbrauch in Teilen muss jeder Teil mindestens vier Monate dauern.

Bildungsteilzeit – Herabsetzung der Arbeitszeit:

Die wöchentliche Normalarbeitszeit muss um mindestens ein Viertel, höchstens die Hälfte herabgesetzt werden und mindestens 10 Wochenstunden betragen.

Die Wirksamkeit der Vereinbarung einer Bildungskarenz hängt von der Zuerkennung der Weiterbildungsbeihilfe ab.

**ACH
TUNG**

Auf die Weiterbildungsbeihilfe besteht kein Rechtsanspruch! Eine Ablehnung kann daher nicht durch ein Rechtsmittel bekämpft werden.

Weiterbildungsmaßnahme

Eine Weiterbildungsmaßnahme muss mindestens im Ausmaß von 20 Wochenstunden besucht werden. Bei Betreuungspflichten für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr sind es 16 Wochenstunden. Bei einer Bildungsteilzeit muss die Weiterbildungsmaßnahme mindestens 10 Wochenstunden betragen. Bei Betreuungspflichten für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr sind es 8 Wochenstunden.

Bei einem Studium sind 20 ECTS pro Semester zu erreichen, bei Betreuungspflichten für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 16 ECTS pro Semester. Bei einer Bildungsteilzeit müssen 10 ECTS pro Semester erreicht werden, bei Betreuungspflichten für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr sind es 8 ECTS.

Höhe Weiterbildungsbeihilfe

Es gibt ein einkommensabhängiges Stufenmodell. Der Mindesttagsatz liegt bei 41,49€ (2026). Bildungsteilzeit: die Höhe der Beihilfe ist abhängig vom Bruttoeinkommen und der Stundenreduktion.

Beteiligung der Arbeitgeber:innen:

Bei Beschäftigten, die zumindest die Hälfte der Höchstbeitragsgrundlage verdienen (2026: 6.930 Euro, Hälfte: 3.465 Euro), müssen sich Arbeitgeber:innen zukünftig mit 15 % an der Weiterbildungsbeihilfe beteiligen. Die Weiterbildungsbeihilfe des AMS reduziert sich im gleichen Ausmaß.

Bei einer Bildungsteilzeit gebührt die Beihilfe anteilig nach der Herabsetzung der Arbeitszeit, es ist keine Arbeitgeber:innenbeteiligung erforderlich.

**ACH
TUNG**

Bildungsberatung: Bei einem monatlichen Bruttoentgelt von weniger als der Hälfte der Höchstbeitragsgrundlage (2026: 3.465 Euro) ist eine vorgeschaltete Bildungsberatung verpflichtend. Bei einer Bildungsteilzeit ist keine Bildungsberatung erforderlich.

Pauschalsatztablelle – Stufenmodell zur Höhe der Weiterbildungsbeihilfe gemäß § 37e Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)

	AB von	AB bis	2026 Beihilfen-Tagsatz	DG-Beteiligung 15 %	Gesamt AMS + DG
Stufe 1	551,11	1.571,31	41,49	-	41,49
Stufe 2	1.571,32	2.053,99	43,09	-	43,09
Stufe 3	2.054,00	2.567,49	44,61	-	44,61
Stufe 4	2.567,50	3.080,99	47,28	-	47,28
Stufe 5	3.081,00	3.464,99	54,18	-	54,18
Stufe 6	3.465,00	3.594,49	46,06	8,12	54,18
Stufe 7	3.594,50	4.107,99	51,53	9,09	60,62
Stufe 8	4.108,00	4.621,49	56,71	10,00	66,71
Stufe 9	4.621,50		59,31	10,46	69,77

AB = Allgemeine Beitragsgrundlage zur Sozialversicherung

AMS = Arbeitsmarktservice

DG = Dienstgeber:in

Geringfügiger Zuverdienst

Ein geringfügiges Arbeitsverhältnis während der Weiterbildungs(teil)zeit ist nur möglich, wenn es vor Ausbildungsbeginn bei einem anderen als der karenzierenden Arbeitgeberin bzw. dem karenzierenden Arbeitgeber seit mindestens 26 Wochen besteht.

Ein Einkommen aus land-/forstwirtschaftlichem Besitz bis zum Einheitswertgrenzbetrag ist möglich.

Antrag:

Ein Antrag kann frühestens drei Monate vor Beginn der Bildungskarenz / Bildungsteilzeit gestellt werden. Die Beantragung ist voraussichtlich ab dem 8.6.2026 möglich (Stand Februar 2026).

Altersteilzeit

Voraussetzungen

Anspruch auf Altersteilzeitgeld hat ein:e Arbeitgeber:in, der ältere Arbeitnehmer:innen beschäftigt, die ihre Arbeitszeit verringern und denen er einen Lohnausgleich bezahlt.



Mit 1.1.2026 sind umfassende Änderungen bei der Altersteilzeit in Kraft getreten. Allerdings gibt es viele Übergangsregelungen.

Der/Die Arbeitnehmer:in war in den letzten 25 Jahren vor Geltendmachung des Anspruchs (Rahmenfrist) 780 Wochen (ca. 15 Jahre) arbeitslosenversichert beschäftigt. Die Rahmenfrist von 25 Jahren verlängert sich um Zeiten der Kinderbetreuung (ohne Arbeitslosenversicherung) bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes.

Seit 1.7.2024 wird die Rahmenfrist um Zeiträume einer selbstständigen Erwerbstätigkeit erstreckt, sofern diese der Pflichtversicherung nach dem GSVG unterlagen oder gemäß § 5 GSVG davon ausgenommen waren.

Bei Antritt der Altersteilzeit ab 1.1.2026 erhöhen sich die notwendigen Beschäftigungszeiten für eine kontinuierliche Altersteilzeit.

Vereinbarungsbeginn	Beschäftigungszeiten
01.01.2026 bis 31.03.2026	788 Wochen
01.04.2026 bis 30.06.2026	796 Wochen
01.07.2026 bis 30.09.2026	804 Wochen
01.10.2026 bis 31.12.2026	812 Wochen
01.01.2027 bis 31.03.2027	820 Wochen
01.04.2027 bis 30.06.2027	828 Wochen
01.07.2027 bis 30.09.2027	836 Wochen
01.10.2027 bis 31.12.2027	844 Wochen
01.01.2028 bis 31.03.2028	852 Wochen
01.04.2028 bis 30.06.2028	860 Wochen
01.07.2028 bis 30.09.2028	868 Wochen
01.10.2028 bis 31.12.2028	876 Wochen

Bei Antritt ab 1.1.2029 sind 884 Wochen, also 17 Jahre einer arbeitslosenversicherten Beschäftigung erforderlich.



Die erforderlichen Beschäftigungszeiten für eine geblockte Altersteilzeit bleiben unverändert!

**ACH
TUNG**

Erhöhung des Zugangsalters für die Altersteilzeit: Seit 1.1.2020 kann eine Altersteilzeit frühestens 5 Jahre vor dem Regelpensionsalter beginnen. Ab 1.1.2029 kann eine Altersteilzeit frühestens 3 Jahre vor dem Regelpensionsalter oder dem Alter für die Korridor pension (63 Jahre) angetreten werden.

Männer, können daher bis 2028 frühestens mit 60 Jahren eine Altersteilzeit beginnen.

**ACH
TUNG**

Für Frauen, die ab 1.1.1964 geboren sind, erhöht sich das Pensionsalter bereits!
Frauen, die ab 1.1.1966 geboren sind, haben erst mit 62 ½ Jahren Anspruch auf Alterspension. Das Antrittsalter erhöht sich weiter in Halbjahresschritten.

Geburtsdatum	Frühestes Antrittsalter
1.1.1964 – 30.06.1964	53 Jahre und 6 Monate
1.7.1964 – 31.12.1964	54 Jahre
1.1.1965 – 30.06.1965	56 Jahre und 6 Monate
1.7.1965 – 31.12.1965	57 Jahre
1.1.1966 – 30.06.1966	57 Jahre und 6 Monate
1.7.1966 – 31.12.1966	58 Jahre
1.1.1967 – 30.06.1967	58 Jahre und 6 Monate
1.7.1967 – 31.12.1967	59 Jahre
1.1.1968 – 30.06.1968	59 Jahre und 6 Monate
Ab 1.7.1968	60 Jahre

Arbeitszeit

Es muss mit dem/der Dienstgeber:in vereinbart werden, dass die Arbeitszeit auf 40 % – 60 % der bisherigen Normalarbeitszeit herabgesetzt wird. Im letzten Jahr vor der Altersteilzeit darf keine Teilzeitbeschäftigung unter der Mindestgrenze liegen (60 % der Normalarbeitszeit). Der/Die Dienstnehmer:in

hat grundsätzlich keine Möglichkeit, den/die Arbeitgeber:in zum Abschluss einer Altersteilzeit zu verpflichten, außer der entsprechende Kollektivvertrag sieht einen Rechtsanspruch auf Altersteilzeit vor.

Blocken

Es muss nicht gleichmäßig eine Halbtagsbeschäftigung ausgeübt werden, es genügt, dass innerhalb eines Durchrechnungszeitraums die Arbeitszeit nicht mehr als 40 % – 60 % der bisherigen Arbeitszeit ausmacht. Die Freizeitphase darf aber nicht mehr als 2½ Jahre dauern.



NEU: Da der Durchrechnungszeitraum für Altersteilzeit-Vereinbarungen ab 1.1.2024 von 12 auf 6 Monate verkürzt wurde, ist eine „einjährige Miniblockung“ (6 Monate 100 % und 6 Monate 0 %) nur mehr im Rahmen einer geblockten Altersteilzeit möglich.



Für geblockte Altersteilzeitvereinbarungen gilt, dass spätestens mit Beginn der Freizeitphase ein:e Arbeitslose:r oder ein Lehrling als Ersatzarbeitskraft im Betrieb eingestellt werden muss.

Lohnausgleich

Durch kollektivvertragliche Regelung, Betriebsvereinbarung oder Einzelvereinbarung muss sicher gestellt sein, dass

- Anspruch auf mindestens 50 % der Differenz zwischen dem bisher gebührenden Entgelt und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt besteht. Das Entgelt darf zusammen mit dem Lohnausgleich die Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigen;
- der/die Dienstgeber:in die Beiträge zur Sozialversicherung auf der Basis des Entgelts vor Herabsetzung der Arbeitszeit weiter bezahlt;
- eine Abfertigung alt auf Basis des Entgeltes vor Herabsetzung der Arbeitszeit bezahlt wird.

Für die Berechnung wird das durchschnittliche Entgelt des letzten Jahres vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit herangezogen.

Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen

Der/Die Dienstgeber:in hat einen Rechtsanspruch auf Altersteilzeitgeld d.h. auf Ersatz seiner zusätzlichen Aufwendungen gegenüber dem Arbeitsmarktservice.

Das Arbeitsmarktservice ersetzt bei einer laufenden Altersteilzeit nur noch 90 % der Hälfte der Differenz zwischen dem bisher gebührenden Entgelt und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt, maximal bis zur **Höchstbeitragsgrundlage**. (Ersatz für Lohnausgleich)

Das Arbeitsmarktservice ersetzt auch 90 % der Differenz zwischen den Beiträgen zur Sozialversicherung entsprechend dem Entgelt für die reduzierte Arbeitszeit und den weiterzuleistenden Beiträgen vom Entgelt vor Herabsetzung der Arbeitszeit.

Schrittweise Abschaffung der geblockten Altersteilzeit



Bei Vereinbarungen ab 1.1.2011 ersetzt das Arbeitsmarktservice dem/der Arbeitgeber:in bei einer **geblockten Altersteilzeit** nur noch 50 % seiner zusätzlichen Kosten. Ab 1.1.2024 verringert sich das Altersteilzeitgeld für die geblockte Altersteilzeit jedoch wie folgt:

- Bei Blockzeitvereinbarungen, deren Laufzeit 2024 beginnt, auf 42,5 % , sofern der Antrag nach dem 12.9.2023 bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle eingelangt ist,
 - bei Blockzeitvereinbarungen, deren Laufzeit 2025 beginnt, auf 35 % ,
 - bei Blockzeitvereinbarungen, deren Laufzeit 2026 beginnt, auf 27,5 % ,
 - bei Blockzeitvereinbarungen, deren Laufzeit 2027 beginnt, auf 20 % und
 - bei Blockzeitvereinbarungen, deren Laufzeit 2028 beginnt, auf 10 % der Aufwendungen.
- Für Blockzeitvereinbarungen, deren Laufzeit ab dem 1.1.2029 beginnt, gebührt keine Aufwandsabgeltung mehr.

Dauer

**ACH
TUNG**

Ab 1.1.2026 wird die Dauer der kontinuierlichen Altersteilzeit schrittweise auf höchstens 3 Jahre verkürzt!

Beginn der Altersteilzeit	maximale Dauer
2026	4,5 Jahre
2027	4 Jahre
2028	3,5 Jahre
Ab 2029	3 Jahre

Laufende Altersteilzeit

Eine kontinuierliche (nicht geblockte) Altersteilzeit kann bis zum gesetzlichen Pensionsalter (Regelalterspension) vereinbart werden. Die Altersteilzeit endet aber jedenfalls, wenn eine Pension aus dem Versicherungsfall des Alters tatsächlich bezogen wird.

Ab 1.1.2029 kann eine kontinuierliche Altersteilzeit nur noch bis zu dem Zeitpunkt vereinbart werden, an dem Anspruch auf Korridor pension besteht (63. Lebensjahr).

Eine kontinuierliche Altersteilzeit kann aber noch höchstens 1 Jahr über den Zeitpunkt hinaus vereinbart werden, an dem Anspruch auf die Langzeitversichertenpension besteht (Vollendung des 62. Lebensjahres), höchstens aber bis zum Anspruch auf Korridor pension (63. Lebensjahr).

Wer Anspruch auf Korridor pension hat, kann dann nur noch eine Teilpension in Anspruch nehmen.

Ende der Geblockten Altersteilzeit

Eine geblockte Altersteilzeit endet in jedem Fall, wenn Anspruch auf eine (vorzeitige) Alterspension oder Sonderruhegeld besteht.

Ausnahme

Eine geblockte Altersteilzeit kann höchstens 1 Jahr über den Zeitpunkt hinaus vereinbart werden, an dem Anspruch auf Korridor pension besteht (Vollendung des 62. Lebensjahres).

Verbot einer Nebenbeschäftigung

Seit 1.1.2026 darf neben der Altersteilzeit (kontinuierlich und geblockt) keine weitere unselbständige Beschäftigung ausgeübt werden, auch nicht geringfügig.

Eine laufende Nebenbeschäftigung muss bis 30.6.2026 beendet werden.

**ACH
TUNG**

Für Monate, in denen eine verbotene Nebenbeschäftigung ausgeübt wurde gebührt dem Arbeitgeber kein Altersteilzeitgeld.

Ausnahme

Eine Beschäftigung, die im Jahr vor Antritt der Altersteilzeit regelmäßig ausgeübt wurde darf im bisherigen Ausmaß fortgesetzt werden.

Rückersatz

Das Arbeitsmarktservice kann jedes ungerechtfertigt bezogene Altersteilzeitgeld vom/von der Dienstgeber:in zurückfordern.

Erweitertes Altersteilzeitgeld – Teilpension

Dienstnehmer:innen, die die Voraussetzungen für eine Korridor pension erfüllen, konnten bis Ende 2023 eine erweiterte Altersteilzeit in Anspruch nehmen (also frühestens mit 62 Jahren). – Frauen konnten daher keine Teilpension erhalten.

Es galten die gleichen Regeln wie für die „normale Altersteilzeit“:

Auch die erweiterte Altersteilzeit (Teilpension) durfte nur höchstens 5 Jahre dauern, Zeiten einer „normalen Altersteilzeit“ wurden angerechnet. Eine erweiterte Altersteilzeit war auch im Anschluss an eine „normale Altersteilzeit“ möglich. Insgesamt konnten daher Altersteilzeit und erweiterte Altersteilzeit (Teilpension) zusammen den Zeitraum von 5 Jahren nicht überschreiten.

Ein Blocken war nicht zulässig.

Bei der erweiterten Altersteilzeit (Teilpension) hat das Arbeitsmarktservice die Hälfte der gesamten Differenz zwischen dem bisher gebührenden Entgelt und dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt, maximal bis zur Höchstbeitragsgrundlage, ersetzt. (Ersatz für Lohnausgleich)

Das Arbeitsmarktservice hat die gesamte Differenz zwischen den Beiträgen zur Sozialversicherung entsprechend dem Entgelt für die reduzierte Arbeitszeit und den weiter zu leistenden Beiträgen vom Entgelt vor Herabsetzung der Arbeitszeit ersetzt.

Mit 1.1.2024 wurde die erweiterte Altersteilzeit (Teilpension) in die Regelung zur Altersteilzeit integriert, die Voraussetzungen haben sich jedoch nicht geändert: Für Zeiträume, in denen bereits ein Anspruch auf Korridor pension besteht, beträgt die Ersatzquote weiterhin 100 % (auf Antrag des/der Dienstgeber:in). Laufende Bezüge von Teilpension wurden ab 1.1.2024 amtswegig auf Altersteilzeitgeld umgestellt.

**ACH
TUNG**

Bei Anträgen ab 1.1.2026 werden nur noch 90 % der zusätzlichen Kosten ersetzt.

Verfahren

Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht

Bei Nichtgewährung einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung ist vom Arbeitsmarktservice ein Bescheid zu erlassen. Ist die Höhe der Leistung strittig, so ist auf Verlangen ebenfalls ein Bescheid auszustellen.



Seit 1.5.2017 kann ein Bescheid über die Höhe des Arbeitslosengelds oder der Notstandshilfe nur noch 3 Monate ab Zustellung der Mitteilung verlangt werden. Danach kann die Höhe der Leistung nicht mehr angefochten werden

Gegen einen negativen Bescheid kann binnen 4 Wochen das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde muss bei der zuständigen Regionalen Geschäftsstelle des AMS eingebracht werden.

Im Regelfall wird das AMS eine nochmalige Prüfung durchführen, Sie erhalten einen neuen Bescheid als Beschwerdeentscheidung. Ist die Entscheidung negativ so kann innerhalb von 14 Tagen ein Antrag auf Vorlage der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gestellt werden. (Vorlageantrag)

Das Bundesverwaltungsgericht führt, wenn notwendig, eine mündliche Verhandlung durch und entscheidet mit Urteil über die Ansprüche.

Seit 1.1.2014 ist nur noch in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung zu denen es noch keine Rechtsprechung gibt binnen 6 Wochen das Rechtsmittel der Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig. Diese kann nur von einem Rechtsanwalt eingebracht werden.

Exkurse

Überbrückungsgeld und Überbrückungsabgeltung

Sozialhilfe (früher: Bedarfsorientierte Mindestsicherung)

6

DIESES KAPITEL ENTHÄLT INFORMATIONEN ZUM ÜBERBRÜCKUNGSGELD,
ZUR ÜBERBRÜCKUNGSABFINDUNG SOWIE ZUR SOZIAHILFE.

Überbrückungsgeld und Überbrückungsabgeltung

Überbrückungsgeld

Anspruch auf Überbrückungsgeld haben Dienstnehmer:innen

- nach Beendigung des Dienstverhältnisses ab Vollendung des 58. Lebensjahres;
- wenn sie nach Vollendung des 40. Lebensjahres mind. 520 Beschäftigungswochen in der BUAK zurückgelegt haben;
- wenn sie mind. 30 Beschäftigungswochen in der BUAK nach Vollendung des 56. Lebensjahres zurückgelegt haben und
- im Anschluss an den Bezug Anspruch auf eine Alterspension (Schwerarbeitspension, Korridorpen-sion, Alterspension) haben.

Bezugsdauer

Anspruch auf Überbrückungsgeld besteht für die Dauer von höchstens 18 Monaten. Es wird zwölf Mal jährlich (ohne Sonderzahlungen) ausbezahlt. Das Überbrückungsgeld endet mit dem Bezug der Pension.

Höhe

Das Überbrückungsgeld wird in Höhe des zuletzt bezogenen Kollektivvertragslohns ausbezahlt. Dabei ist die überwiegende Einstufung in den letzten 260 Wochen vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses heranzuziehen. Das Überbrückungsgeld ruht in Kalendermonaten in denen der/die Bezieher:in einer Erwerbstätigkeit in einem BUAK-Betrieb nachgeht sowie in Monaten, in denen ein Einkommen aus einer anderen Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze bezogen wird.



Durch das Ruhen verlängert sich die Bezugsdauer nicht.

Antragstellung

Der Antrag auf Überbrückungsgeld muss spätestens 2 Monate vor Beginn des Überbrückungsgelds bei der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse gestellt werden. Diese überprüft die Anspruchsvoraussetzungen und zahlt das Überbrückungsgeld monatlich im Nachhinein aus. Für die Zeit des Bezugs von Überbrückungsgeld werden die Beiträge zur Sozialversicherung von der BUAK bezahlt.

Überbrückungsabgeltung

Wer Anspruch auf Überbrückungsgeld hat, dieses aber nicht beantragt sondern weiter in einem BUAK-pflichtigen Dienstverhältnis beschäftigt ist, kann Überbrückungsabgeltung beantragen. Die Überbrückungsabgeltung beträgt 50 % des nicht in Anspruch genommenen Überbrückungsgeldes. Die Auszahlung erfolgt mit dem Pensionsantritt. Der Antrag ist spätestens 2 Monate davor bei der BUAK zu stellen. Der/Die Arbeitgeber:in, der/die eine:n Dienstnehmer:in trotz Anspruchs auf Überbrückungsgeld beschäftigt erhält am Ende des Arbeitsverhältnisses eine einmalige Überbrückungsabgeltung in der Höhe von 30 % des sonst dem/der Arbeitnehmer:in zustehenden Überbrückungsgeldes.

Inkrafttreten

Die Bauarbeiter-Überbrückungsabgeltung kann frühestens seit 1.1.2015 bezogen werden und gebührt Arbeitnehmer:innen ab dem Geburtsjahrgang 1957.

Sozialhilfe

(früher: **Bedarfsorientierte Mindestsicherung**)

Österreichische Staatsbürger:innen sowie gleichgestellte Personen, die einen rechtmäßigen Daueraufenthalt in Österreich und ihren Hauptwohnsitz bzw. ihren dauernden Aufenthalt in Niederösterreich haben, können in Niederösterreich Sozialhilfe erhalten. Es kann von ihnen auch die Teilnahme an Deutschkursen sowie die Verrichtung von gemeinnützigen Hilfstätigkeiten verlangt werden.

Bei einem Einkommen von weniger als 1.229,89 Euro besteht Anspruch auf die Differenz aus der Sozialhilfe. Für Ehepaare und Lebensgemeinschaften gilt ein Betrag von 1.621,84 Euro. Dieser Betrag erhöht sich in Niederösterreich für Kinder im gemeinsamen Haushalt wie folgt (gilt für 2026):

- Bei einem Kind um 307,47 Euro
- Bei zwei Kindern um 245,98 Euro pro Kind
- Bei drei Kindern um 184,48 Euro pro Kind
- Bei vier Kindern um 153,47 Euro pro Kind
- Ab fünf Kinder um 147,59 Euro pro Kind.

In diesen Beträgen ist ein Anteil für Wohnkosten in der Höhe von 40 % enthalten. Voraussetzung ist, dass keine weiteren Einkünfte oder Unterhaltsansprüche bestehen und kein Vermögen über 7.379,34 Euro vorhanden ist. Ausnahmen sind: Immobilien zur Deckung des Wohnbedarfs, Hausrat, ein KFZ, das aus beruflichen bzw. infrastrukturellen Gründen erforderlich ist sowie Gegenstände zur Erwerbsausübung.

Die Formulare liegen beim Arbeitsservice auf, der Antrag auf Sozialhilfe kann bei der Bezirkshauptmannschaft oder der Gemeinde gestellt werden.

Tabelle über die Höhe des Arbeitslosengeldes

Richtwerte und Tabellen (in Euro): Werte zum 1.3.2026

Einkommen brutto mtl.	60 %		80 % inkl. 1 FZ	
	tgl.	mtl.	tgl.	mtl.
600,00	11,77	353,10	15,69	470,70
650,00	12,74	382,20	16,99	509,70
700,00	13,73	411,90	18,30	549,00
750,00	14,71	441,30	19,61	588,30
800,00	15,68	470,40	20,91	627,30
850,00	16,67	500,10	22,22	666,60
900,00	17,65	529,50	23,53	705,90
950,00	18,63	558,90	24,84	745,20
1.000,00	19,61	588,30	26,14	784,20
1.050,00	20,59	617,70	27,46	823,80
1.100,00	21,57	647,10	28,76	862,80
1.150,00	22,55	676,50	30,06	901,80
1.200,00	23,53	705,90	31,38	941,40
1.250,00	24,36	730,80	32,48	974,40
1.300,00	25,33	759,90	33,78	1.013,40
1.350,00	26,30	789,00	35,07	1.052,10
1.400,00	27,28	818,40	36,37	1.091,10
1.450,00	28,25	847,50	37,66	1.129,80
1.500,00	29,22	876,60	38,96	1.168,80
1.550,00	30,19	905,70	40,26	1.207,80
1.600,00	31,01	930,30	41,35	1.240,50
1.650,00	31,82	954,60	42,42	1.272,60
1.700,00	32,62	978,60	43,50	1.305,00
1.750,00	33,43	1.002,90	44,57	1.337,10
1.800,00	34,23	1.026,90	44,58	1.337,40
1.850,00	35,03	1.050,90	44,58	1.337,40
1.900,00	35,84	1.075,20	44,58	1.337,40
1.950,00	36,64	1.099,20	44,58	1.337,40
2.000,00	37,45	1.123,50	44,58	1.337,40
2.050,00	38,26	1.147,80	44,58	1.337,40
2.100,00	39,06	1.171,80	44,58	1.337,40
2.150,00	39,83	1.194,90	44,58	1.337,40
2.200,00	40,55	1.216,50	44,58	1.337,40
2.250,00	41,27	1.238,10	44,58	1.337,40
2.300,00	41,99	1.259,70	44,58	1.337,40
2.350,00	42,71	1.281,30	44,58	1.337,40
2.400,00	43,43	1.302,90	44,58	1.337,40
2.450,00	43,61	1.308,30	44,58	1.337,40
2.500,00	43,61	1.308,30	44,58	1.337,40
2.550,00	43,61	1.308,30	44,58	1.337,40
2.600,00	43,61	1.308,30	44,58	1.337,40
2.650,00	43,61	1.308,30	44,58	1.337,40

Einkommen brutto mtl.	55 %	
	tgl.	mtl.
2.700,00	43,77	1.313,10
2.750,00	44,43	1.332,90
2.800,00	45,09	1.352,70
2.850,00	45,75	1.372,50
2.900,00	46,41	1.392,30
2.950,00	47,07	1.412,10
3.000,00	47,73	1.431,90
3.050,00	48,39	1.451,70
3.100,00	49,05	1.471,50
3.150,00	49,72	1.491,60
3.200,00	50,38	1.511,40
3.250,00	51,04	1.531,20
3.300,00	51,70	1.551,00
3.350,00	52,36	1.570,80
3.400,00	53,02	1.590,60
3.450,00	53,68	1.610,40
3.500,00	54,34	1.630,20
3.550,00	54,96	1.648,80
3.600,00	55,54	1.666,20
3.650,00	56,13	1.683,90
3.700,00	56,71	1.701,30
3.750,00	57,29	1.718,70
3.800,00	57,88	1.736,40
3.850,00	58,46	1.753,80
3.900,00	59,04	1.771,20
3.950,00	59,63	1.788,90
4.000,00	60,21	1.806,30
4.050,00	60,79	1.823,70
4.100,00	61,37	1.841,10
4.150,00	61,96	1.858,80

Einkommen brutto mtl.	55 %	
	tgl.	mtl.
4.200,00	62,55	1.876,50
4.250,00	63,13	1.893,90
4.300,00	63,71	1.911,30
4.350,00	64,30	1.929,00
4.400,00	64,88	1.946,40
4.450,00	65,46	1.963,80
4.500,00	66,04	1.981,20
4.550,00	66,63	1.998,90
4.600,00	67,21	2.016,30
4.650,00	67,79	2.033,70
4.700,00	68,38	2.051,40
4.750,00	68,96	2.068,80
4.800,00	69,55	2.086,50
4.850,00	70,13	2.103,90
4.900,00	70,71	2.121,30
4.950,00	71,30	2.139,00
5.000,00	71,88	2.156,40
5.050,00	72,46	2.173,80
5.100,00	73,05	2.191,50
5.150,00	73,63	2.208,90
5.200,00	74,21	2.226,30
5.250,00	74,79	2.243,70
5.300,00	75,38	2.261,40
5.350,00	75,97	2.279,10
5.400,00	76,55	2.296,50
5.450,00	77,13	2.313,90
5.500,00	77,72	2.331,60
5.550,00	78,30	2.349,00
5.600,00	78,88	2.366,40
5.650,00	79,28	2.378,40



Die Werte in der Tabelle gelten bei einem Antrag im März 2026. Bei einem anderen Antragsdatum können sich geringfügig veränderte Werte ergeben.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

AK-Platz 1, 3100 St. Pölten



SERVICENUMMER

05 7171-0
mailbox@aknoe.at
noe.arbeiterkammer.at

ÖFFNUNGSZEITEN

Montag bis Donnerstag 8–16 Uhr
Freitag 8–12 Uhr

BERATUNGSSTELLEN

DW

Amstetten , Wiener Straße 55, 3300 Amstetten	25150
Baden , Wassergasse 31, 2500 Baden	25250
Flughafen-Wien , Office Park 3 - Objekt 682, 2. OG - Top 290, 1300 Wien	27950
Gänserndorf , Wiener Straße 7a, 2230 Gänserndorf	25350
Gmünd , Weitraer Straße 19, 3950 Gmünd	25450
Hainburg , Oppitzgasse 1, 2410 Hainburg	25650
Hollabrunn , Brunthalgasse 30, 2020 Hollabrunn	25750
Horn , Spitalgasse 25, 3580 Horn	25850
Korneuburg , Gärtnergasse 1, 2100 Korneuburg	25950
Krems , Wiener Straße 24, 3500 Krems	26050
Lilienfeld , Pyrkerstraße 3, 3180 Lilienfeld	26150
Melk , Hummelstraße 1, 3390 Melk	26250
Mistelbach , Josef-Dunkl-Straße 2, 2130 Mistelbach	26350
Mödling , Franz-Skribany-Gasse 6, 2340 Mödling	26450
Neunkirchen , Würflacher Straße 1, 2620 Neunkirchen	26750
Scheibbs , Bürgerhofstraße 5, 3270 Scheibbs	26850
Schwechat , Sendnergasse 7, 2320 Schwechat	26950
SCS , Bürocenter B1/1A, 2334 Vösendorf	27050
St. Pölten , AK-Platz 1, 3100 St. Pölten	27150
Tulln , Rudolf-Buchinger-Straße 27–29, 3430 Tulln	27250
Waidhofen , Thayastraße 5, 3830 Waidhofen/Thaya	27350
Wien , Plößlgasse 2, 1040 Wien	27650
Wr. Neustadt , Babenbergerring 9b, 2700 Wr. Neustadt	27450
Zwettl , Gerungser Straße 31, 3910 Zwettl	27550

ÖSTERREICHISCHER

GEWERKSCHAFTSBUND

Landesorganisation Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten
niederösterreich@oegb.at



AK-BLITZ-App

noe.arbeiterkammer.at/akblitz



instagram

instagram.com/ak.niederoesterreich



Facebook

facebook.com/ak.niederoesterreich



YouTube

www.youtube.com/aknoetube



AK-App

noe.arbeiterkammer.at/app



Broschüren

noe.arbeiterkammer.at/broschueren

IMPRESSUM

Herausgeber, Medieninhaber
und Redaktion:

Kammer für Arbeiter und
Angestellte für Niederösterreich
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

Telefon: 05 7171-0
Hersteller: Eigenvervielfältigung
Stand: 2026